

Senior Experten Service Stiftung der deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen:
**Senior Experten Service
Stiftung der deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung will als Förderstiftung (§ 58 Nr. 1 AO) die beruflich-fachliche Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung von Fach- und Führungskräften im In- und Ausland, besonders in Entwicklungsländern, durch Senior Experten* fördern, die für diese Aufgabe ihre beruflichen Erfahrungen ehrenamtlich zur Verfügung stellen und somit weiterhin aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Sie will damit das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, den Gedanken der Völkerverständigung, die Entwicklungszusammenarbeit, die Jugend- und Altenhilfe sowie die Erziehungs- Volks- und Berufsbildung fördern.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Trägerschaft der gemeinnützigen Senior Experten Service „Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH“ (SES), die im Auftrag der Stiftung alle Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen.
3. Die Stiftung kann auch neue Einrichtungen oder Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen. Sie darf auch gemeinnützige und/oder mildtätige, rechtsfähige selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein und insbesondere mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten und/oder verwalten, wenn sie dadurch ihre Stiftungszwecke fördert - etwa indem sie die dritten Personen zum entsprechenden Stiften anregt. Sie darf sich ferner vermögensverwaltend ausdrücklich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Aktiengesellschaften beteiligen. Dabei muss die Stiftung das Gemeinnützigkeitsrecht beachten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erforderliche, nachgewiesene und angemessene Aufwendungen können ehrenamtlich Tätigen erstattet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Zuwendungen

1. Das Stiftungsvermögen beruht auf dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich werden sollte und die Auffüllung des Stiftungsvermögens in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen Dritter ohne Zweckbestimmungen können durch Beschluss des Kuratoriums ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern die Zuführung steuerlich zulässig ist.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
5. Durch Beschluss des Kuratoriums können zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO und freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und wenn für die Verwendung einer zweckgebundenen Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
6. Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
7. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist buchhalterisch von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums Anlagerichtlinien erlassen.
8. Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und ihres sonstigen Vermögens darf sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführung
 - c) das Kuratorium

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Für die Mitglieder des Kuratoriums gilt § 86 BGB iVm. § 31 BGB entsprechend, so dass sie wie die Mitglieder des Vorstandes haften.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern: die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll höchstens drei betragen und wird vom Kuratorium bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter; es kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neubestellung des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestellt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß des Kuratoriums, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, abberufen werden; dem betroffenen Mitglied des Vorstands ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§§ 86, 26 Abs. 2 BGB) und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist, und
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, sowie
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse in den Beteiligungsgesellschaften der Stiftung, d. h. insbesondere bei der SES GmbH.
3. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Er setzt ihre Vergütung fest, überwacht ihre Tätigkeit und erläßt für sie eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
2. Die Geschäftsführung soll grundsätzlich auch die Geschäftsführung des Senior Experten Service „Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH“ (SES) wahrnehmen.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu neunzehn Mitgliedern.
2. Mitglieder des Kuratoriums sind
 - a.) als geborene Mitglieder jeweils ein Vertreter aus Präsidium oder Geschäftsführung von
 - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
 - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
 - Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
 - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 - b.) als weitere Mitglieder
bis zu 15 Personen, die in leitender Position in einem Unternehmen der Wirtschaft tätig oder tätig gewesen sind, oder dem Bereich des öffentlichen Lebens angehören oder angehört haben.
3. Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums gehören dem Kuratorium für die Dauer der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion an.
4. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden erstmalig von den Stiftern für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt und anschließend von den Mitgliedern des Kuratoriums für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums ein neues weiteres Mitglied.
5. Der Vorsitzende des Kuratoriums und seine beiden Vertreter werden jeweils von den Mitgliedern des Kuratoriums auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluß über die Abberufung erfolgt durch das Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
2. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Sicherstellung der Beachtung des Stifterwillens,
 - b) die Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung
 - h) die Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
3. Willenserklärungen des Kuratoriums werden von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abgegeben.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn ein Widerspruch von den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern nicht erhoben wird. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums einer Beschlussvorlage des Vorsitzenden binnen eines Monats seit deren Versendung schriftlich zugestimmt hat.
4. Über die Sitzung und Beschlüsse des Kuratoriums sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden sind.

§12 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Wirtschaftsführung der Stiftung sowie die gesetzes- und satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung seiner Erträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Er erstattet dem Kuratorium und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht, bevor das Kuratorium die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks beschließt.
2. Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium jeweils für das laufende Kalenderjahr bestellt.

§ 13 Satzungsänderung; Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen. Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke im Wandel der Verhältnisse nach dem ausdrücklichen, stillschweigenden oder hypothetischen Willen bei Errichtung der Stiftung ermöglichen.
2. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Der Beschluss ist dem Finanzamt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenschluss und Auflösung

1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert wird oder nur noch verbunden mit unangemessenem Aufwand möglich ist, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt rechtzeitig anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist dies zuvor mit dem Finanzamt im Hinblick auf die Bestimmungen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von §§ 52 ff AO abzustimmen.

§15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit gemeinnütziger Zweckbindung oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Wirtschaft, zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsbehörde

1. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der jährliche Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Jahresabschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Der Stiftungsbehörde sind ferner unverzüglich die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen anzuzeigen.
3. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustimmung der Stiftungsaufsichtbehörde in Kraft.

Bonn, den 21.03.2013

* wenn der Begriff Senior Experten verwendet wird, sind damit auch immer Senior Expertinnen gemeint